

„durch Ihren Vorstand den bezeichneten Sprecher zu veranlassen, daß derselbe durch eine angemessene Erklärung die gerügte Aeußerung zurücknehme.“

„Daß dies, da der Angriff öffentlich erfolgte, ebenfalls öffentlich zu geschehen haben wird, ist selbstverständlich, wie denn auch thunlichste Beschleunigung durch die Natur der Angelegenheit selbst geboten erscheint.“

„Indem wir uns alles Weitere vorbehalten, erneuern wir die Versicherung der größten Hochachtung.“

Leipzig, den 10. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
(gez.) Berger.“

Der Vorsteher sprach sich hierauf dahin aus:

„Ich bitte die Versammlung um die Erlaubniß, diese Forderung des Rathes als eine mich selbst zunächst angehende Angelegenheit erfassen zu dürfen. Die persönliche Achtung, welche dem Rathe gebührt, wird hier in diesem Saale stets eine gesicherte Stätte haben; wenn je der nicht zu erwartende Fall eines verletzenden Angriffs derselben vorkommen sollte, so wird es nicht erst einer Zuschrift des Rathes bedürfen, um eine unangenehme aber ungesäumte Pflicht zu erfüllen. Hierzu hat die Aeußerung des Herrn Dr. Heyner keine Veranlassung geboten. Wäre dieselbe so beschaffen gewesen, daß aus ihr die Folgerung gezogen werden müßte: es haben die Mitglieder des Rathescollegium, zu welchen die Anordnung der executivischen Einziehung rückständiger Abgaben und Zinsen resortirt, trotz der Anzeige des Unterbeamten, aus persönlicher, collegialischer Parteilichkeit Schonung gegen Lurgenstein geübt, so würde die Beschwerde des Rathes wohlbegründet sein, eine solche frivole Anschuldigung aber in Ihrer Mitte entschiedene Mißbilligung gefunden haben. Eine solche Auslegung der Worte des ehrenwerthen Mitgliedes würde jedoch zu willkürlich und unwahrscheinlich gewesen sein, als daß sie in diesem Saale hätte Raum finden können. Ueberhaupt verträgt sich das Bild von der Thätigkeit der Rathsmitglieder, wie es mir vorschwebt, nicht mit einer Zersplitterung der Kräfte derselben in der Besorgung kleiner, untergeordneter Arbeiten. Auch jetzt, nachdem wir die Zuschrift des Rathes gehört, finde ich daher von diesem Plage aus keine Veranlassung anzurathen, dem, seine conciliatorische Tendenz durch eine zweimal wiederkehrende Drohung, sich anderwärts Hülfe zu suchen, ohnedies in Zweifel stellenden Verlangen des Rathes zu entsprechen. Ich kann Ihnen aber sogar sagen, daß der Rath von jener Auffassung, nach welcher es sich nicht um einzelne Mitglieder des Rathes oder dessen ganzes Collegium handelt, sondern der von Ihnen beschlossene Ausdruck der Verwunderung über die vorgefundene Säumigkeit in Einziehung von Abgaben und Zinsen die Beamten des Rathes trifft, vollkommen unterrichtet war und zwar durch das an ihn gerichtete officielle Communicat. In diesem heißt es:

„Wir können hierbei nicht unerwähnt lassen, daß uns das Vorhandensein solcher Forderungen, wie sie der Stadtgemeinde durch die unter a. b. c. d. aufgeführten, vom Gemeinschuldner verhangenen Reste an städtischen Abgaben, Schulgeldern, Zinsen und Lieferungen erwachsen sind, auf das unangenehmste überrascht hat und Wir müssen es lebhaft beklagen, daß es die Beamten, welchen die Einhebung dieser Abgaben und Leistungen obliegt, mit ihrer — Pflichttreue vereinbar gefunden haben, jene vom vormaligen Stadtrath Lurgenstein verhangenen Reste zu einer solchen enormen Höhe anschwellen zu lassen.“

Dieses Schreiben, aus welchem der Rath ersehen hat, daß der Vorwurf nicht ihm selbst gilt, ist vom 28. Juli.

Allerdings kann der Rath auch als Schirmherr seiner Beamten auftreten; in dieser Eigenschaft hat er jedoch sich nicht an uns gewendet. Würde er jedoch auch in seinem, ihm nicht zu bestreitenden Rechte der Vertretung der Unterbeamten ein ähnliches Verlangen an uns richten, so wird es nicht an Gründen gebrechen, dasselbe für unbegründet zu halten. Sie liegen in der Sache selbst, in der Verhältnismäßigkeit der gemuthmaßten Motive zu einem so auffälligen, Jahre lang bei einem einzelnen Schuldner ausgedehnten Säumnisse in Erfüllung einer Obliegenheit gegen ihn. Auch hier kann ich noch hinzufügen, daß in der Zuschrift an den Rath der von Ihnen beschlossene Ausdruck der Verwunderung sogar von einer Anerkennung der Beamten begleitet war. Ihre Pflichttreue wird darin eine: „nach anderen Richtungen hin streng aufrecht-erhaltene“ genannt. Und wohl der Stadt, wohl der Verwaltungsbehörde, deren Beamten, wenn die zur Controle berechnete Corporation über eine zu weit gegangene Schonung eines Schuldners, möge er damals ihr Vorgesetzter noch oder es längst gewesen sein, einen Tadel verhängt, dabei ein solches Zeugniß gegeben werden kann!

Die Zuschrift des Rathes wendet sich an die Versammlung selbst; ich habe daher zu erwarten, was diese beschließen werde.“

Herr Dr. Heyner nahm hierauf selbst das Wort: Obgleich sich der Rath in der vorliegenden Angelegenheit auf einen irrtümlichen Standpunkt stelle, so wolle er doch gern die Erklärung abgeben,

daß es ihm nicht in dem Sinn gekommen sei, den Rath zu beleidigen.

Einen solchen parlamentarischen Fehler begehe er nicht. Er greife die Sache an, nicht die Person. Hätte er aber in der That einen solchen Fehler begangen, so sei nur das Collegium, beziehentlich durch seinen Vorsteher, berechtigt gewesen, ihn deshalb zur Ordnung zu rufen, nicht aber der Rath, der das Recht nicht habe, einen Vertreter der Gemeinde wegen der ausgesprochenen Meinungen desselben zu tadeln. Er habe die Wahrheit gesagt, und dies frei und ohne Nebenrückficht zu thun, sei Pflicht jedes Stadtverordneten; nimmt man einem solchen das Recht dazu, so sinkt er. Er nehme seine Worte nicht zurück. Daß man dem früheren Stadtrath Lurgenstein viel Schonung habe angedeihen lassen, dafür fehle es nicht an Beweisen, und es sei auch bekannt, daß gegen einen Bürger, der seine Steuern oder sein Gas nicht bezahle oder auch nur wegen des Gases in eine Differenz mit der Verwaltung gerathe, executivisch eingeschritten, beziehentlich die Entziehung des Gases bis zur Schlichtung der Differenz verfügt werde. Während Lurgensteinen Gas creditirt worden sei, so könne er einen Fall, wo einem angesehenen Handelshause um einer Beschwerte desselben willen mit Zudrehen des Gases gedroht und dieses in der That auch, ja sogar in der Wesse abgedreht worden sei, anführen. Leicht hätte er früher als einen Beweis der allzu-großen Schonung, welche der Stadtrath Lurgenstein erfahren, hinzufügen können: Lurgenstein habe sein Gewölbe unter dem Rathshause Jahre lang gegen den Zins von 260 Thaler inne gehabt, während die Nachbargewölbe 420 Thlr. Zins gegeben. Erst sei der Zins für das betreffende Gewölbe nicht erhöht worden, trotzdem der Umstand hinzugekommen, daß der Contract bezüglich der Zahlung vom Stadtrath Lurgenstein nicht eingehalten worden sei.

Er frage, ob es einem Mitgliede des Collegiums aufgefallen, daß er bei der damaligen Verhandlung den Rath beleidigend erwähnt habe? Gewiß keinem! denn sonst würde es nicht verfehlt haben, den Rath in Schutz zu nehmen. Er berufe sich auf das offizielle Rückschreiben des Collegiums; dieses sei weit schärfer gefaßt, als seine Worte. Es gebe manches bei dem jetzigen Schritte gegen ihn theilhaftige Mitglied des Stadtraths, welches sich nur ins Gedächtniß zurückrufen möge, wie es, als es noch die Ehre hatte, dem Stadtverordneten-Collegium anzugehören, sich mitunter in viel härteren Worten über den Stadtrath ausgesprochen, als er. Er habe gegen den Stadtrath als solchen überhaupt gar nichts gesagt, daher es auch der angeblichen Beleidigung an einem Objecte fehle.

Die Stellung des Collegiums als controlirender Corporation sei dem Rath coordinirt und er sei daher überzeugt, daß die Versammlung den Rechten der Stadtverordneten auf die Redefreiheit keinen Abbruch thun lassen werde. Nur die Versammlung und deren Vorsteher seien verantwortlich. Er habe gehört und der Stadtrath weise in seinem Communicat darauf hin, daß er ihn injuriarum belangen werde. Einer solchen Klage sehe er mit größter Seelenruhe entgegen, aber auch ohne die angedrohten Schritte des Rathes zu fürchten, wolle er doch seine oben ausgesprochene Erklärung wiederholen.

Herr Dr. Reclam sprach sein Erstaunen und Bedauern aus, daß der Rath gerade bei dieser Angelegenheit, wo es sich um ein materielles Object handele, so empfindlich geworden, während er, als es sich um hohe geistige Interessen gehandelt habe, minder erregbar gewesen; so habe er (der Redner) z. B. rückfichtlich der Zustände unserer Schulen sogar Gesetzwidrigkeit vorgeworfen und nachgewiesen; der Rath habe trotzdem noch nicht einmal Anstalt zur Abhilfe getroffen; die gegen den Rath erinnerte neun-jährige Verzögerung der Entschließung über eine hier einstimmig genehmigte Errichtung einer Bade- und Waschanstalt, ein bei Verathung über die Vermietung eines Locals des Stockhauses angeführtes Motiv des Anfangs einer besseren Verwaltung, habe zu keinen solchen Ergenschriften geführt. — Nachdem der Redner durch den Vorsteher eine Unterbrechung erfahren, schloß er mit der Aufforderung, daß die Versammlung im Interesse der Commun die gefährdete Redefreiheit einstimmig vertheidige, und mit der Hoffnung, daß die verlangte Zuschrift die erste und letzte dieser Art sein werde.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung erhoben sich sämtliche Mitglieder gegen den Antrag des Rathes, hierauf schlug der Vorsteher der Versammlung vor:

„dem Rath unter Bezugnahme auf die Zuschrift der Stadtverordneten vom 28. Juli d. J. zu erwiedern, daß die von dem Stadtverordneten Herrn Dr. Heyner ausgesprochene Ansicht als eine auf den Rath selbst bezügliche nicht verstanden werden könne.“

auf den Vorschlag des Herrn Prof. Bursian und im erklärten Einverständnis des Herrn Dr. Heyner wurde diesem Antrage noch hinzugefügt:

„daß auch dieses Mitglied der Versammlung in heutiger Sitzung jede Absicht einer Beleidigung abgelehnt habe.“

Die Annahme dieser Vorschläge erfolgte einstimmig.

(Schluß folgt.)